Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/30 2Ob552/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1995

Norm

ABGB §824

Rechtssatz

Bei einem redlichen Erbschaftsbesitzer besteht für Geld oder sonstige Sachen, die mit den Mitteln der Verlassenschaft erworben wurden, soweit sie noch vorhanden sind, bloß eine schuldrechtliche Herausgabepflicht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 552/94
  Entscheidungstext OGH 30.10.1995 2 Ob 552/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074964

Dokumentnummer

JJR_19951030_OGH0002_0020OB00552_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at